

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

Name Erziehungsberechtigte/r:

.....

Adresse:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine / unsere Tochter mein / unser Sohn

.....

(Name in Druckbuchstaben)

geboren am: die Kletteranlage im Sporthaus Schuster benutzt.

(bitte nur **A oder B** ankreuzen)

A selbständig und ohne Aufsicht

Wir versichern in diesem Fall, dass unser Sohn / unsere Tochter das 14. Lebensjahr vollendet hat und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfügt. Die Gegebenheiten der Kletteranlage vor Ort sind uns nach persönlicher Besichtigung bekannt. Eine Kopie dieser Einverständniserklärung hat der / die Minderjährige beim Besuch der Kletteranlage bei sich zu führen!

B im Rahmen einer geleiteten Gruppenveranstaltung von folgender Organisation / Einrichtung / Firma

.....

(Organisation/Einrichtung eintragen)

Die mit der Ausübung des Klettersports verbundenen Risiken sind uns bekannt. Ferner bestätigen wir, dass wir die unten abgedruckte Benutzerordnung des Sporthaus Schuster München gelesen und verstanden haben. Wir erkennen beide Benutzungsordnungen mit unserer Unterschrift an. Diese Erklärungen sind beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage im Original abzugeben und bei jedem weiteren Besuch sind diese Erklärungen in Kopie dem Reisebüro vorzulegen. Diese Einverständniserklärung ist bis auf Widerruf gültig.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

BENUTZUNGSORDNUNG KLETTERSTEIG

der Sporthaus Schuster GmbH, Rosenstraße 1-5, 80331 München

- 1) **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen.
- 2) **Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Reisebüro aus und können auf unserer homepage: www.sport-schuster.de heruntergeladen werden.
- 3) **Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage** sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,00 geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen, insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.
- 4) **Benutzungszeiten:**
Die Kletteranlage darf nur während der von Schuster festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Kletterschluss wird durch Tonbanddurchsage mitgeteilt und auf die nachstehende Beleuchtungsregelung hingewiesen. Nach der Tonbanddurchsage ist das Klettern unverzüglich einzustellen. Ca. 10 Minuten nach der Tonbanddurchsage wird im Kletterbereich das Licht abgedreht.
- 5) **Kletterregeln und Haftung:**
Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Sport Schuster seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 6) Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- 7) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Im Klettersteig darf sich nur eine Person zwischen zwei Fixpunkten bewegen.
- 8) Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 9) Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 10) Die verwendeten Seile müssen mindestens 50 Meter sein.
- 11) In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 12) Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 13) Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 14) Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 15) Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Schuster übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 16) Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 17) Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Schusterpersonal-Reisedienst unverzüglich zu melden.
- 18) **Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**
Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 19) Barfuss klettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.

- 20) Die Anlage und der Bereich um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 21) Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 22) Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
- 23) Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

BENUTZERORDNUNG KLETTERSTEIG

1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Einverständniserklärung, die gemäß der jeweils gültigen Benutzerordnung die Kletteranlage benützen dürfen und über die allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlage erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wurde durch die Sporthaus Schuster GmbH, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht.
2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige, die im Rahmen der Benutzerordnung der Kletteranlage dort klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis Ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen nur unter Aufsicht eines autorisierten Übungsleiters, Bergführers oder autorisiertem vom Sporthaus Schuster die Anlage benützen.
4. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluß des Klettergurtes (Rückschlaufen)
- auf einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, wenig Seildurchhang)
- das Gewicht des Sichernden, welches nicht weniger als 10 Kilo des Kletternden betragen darf
- Ausrüstungsgegenstände, die beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
- Korrektes Anseilen und Anlegen des Klettersteig-Sets.